

Prof. Dr. Robert Esser

Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht

Forschungsstelle Human Rights in Criminal Proceedings (HRCP)



Wiener Nuklearrechtskonferenz

Strafrechtliche Aufarbeitung von Nuklearunfällen

– Verfahrensrechtliche Problemstellungen / Menschenrechtliche Vorgaben –

15. März 2012

1. Pflicht des Staates zur effektiven Untersuchung von Todesfällen

- a) Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) – Staatliche Schutzpflicht
- b) Inhalt der geforderten Untersuchungen
- c) Staatliche Verantwortlichkeit bei Atom-Unfällen (Art. 1 EMRK)
- d) Anspruch auf Strafverfolgung (Art. 6 Abs. 1 EMRK)?
- e) Abweichende Rechtsprechung des BVerfG

2. Pflicht zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen zum Schutz des Rechtes auf ein Privatleben (Art. 8 Abs. 1 EMRK)

- a) AKW-Havarie als Eingriff in das Privatleben – Recht auf eine gesunde Umwelt

EGMR, Fadeyeva ./.. Russland, 9.6.2005, 55723/00, ECHR 2005-IV, § 68

EGMR, López Ostra ./.. Spanien, 9.12.1994, 16798/90, Series A No. 303-C, § 51

EGMR, Storck ./.. Deutschland, 16.6.2005, 61603/00, ECHR 2005-V, § 143

- b) Inhalt der staatlichen Schutzpflicht / Erlass von Strafvorschriften zum Schutz der Rechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK

EGMR, Jankovic ./.. Kroatien, 5.3.2009, 38478/05, § 47

EGMR, López Ostra ./.. Spanien (s.o.), § 51

3. „Zugang“ von verletzten Personen und Angehörigen Getöteter zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

- a) Art. 6 Abs. 1 EMRK
- b) Art. 2 EMRK
- c) Art. 8 Abs. 1 EMRK

EGMR, Guerra and Others ./.. Italien, 19.2.1998, Rep. 1998-I, § 60

EGMR, McGinley and Egan ./.. UK, 9.6.1998, Rep. 1998-III, §§ 100 ff.

4. Anspruch auf Vorsehung einer (strafrechtlichen) Privatklage?

- a) Art. 6 Abs. 1 EMRK
- b) Art. 8 Abs. 1 EMRK
- c) Recommendation Rec(2000)19 on the role of public prosecution in the criminal justice system, adopted by the Committee of Ministers on 6 October 2000, provides, No. 34

5. Zugang der Öffentlichkeit zum Ermittlungsverfahren und zur gerichtlichen Hauptverhandlung

- a) Grundsatz
- b) Geschütztes Verfahren
- c) Geschützte Person
- d) Ausnahmen vom Grundsatz der *Öffentlichkeit* der gerichtlichen Verhandlung (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK)
- e) Ausnahmen vom Grundsatz der *Mündlichkeit* der gerichtlichen Verhandlung

6. Zugang zur Verfahrensakte (Art. 6 Abs. 3 lit. b; Art. 5 Abs. 4 EMRK)

7. Dauerhafte Sperrung von Beweismaterial aus Sicherheitsgründen

8. Information der Öffentlichkeit durch staatliche Stellen v. Wahrung der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK)

9. Presseberichterstattung v. Unschuldsvermutung

- a) Art. 6 Abs. 2 EMRK
- b) Art. 8 Abs. 1 EMRK

10. Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Presse und Öffentlichkeit

- a) Pressefreiheit (Art. 10 EMRK)
- b) Art. 2 EMRK
- c) Art. 8 Abs. 1 EMRK

11. Selbstbelastungsfreiheit (Nemo tenetur)

12. Beweisgewinnung – Grundsätze und Grenzen aus sachlichen und rechtlichen Gründen

- a) Erforderlichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens
- b) Sicherung von Beweismaterial nach dem Unfall
- c) Gefahr des Beweismittelverlustes
- d) Pflicht zur frühzeitigen Einvernahme von zentralen Belastungszeugen unter Wahrung des Konfrontationsrechts (Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK)

13. Untersuchungshaft / Haftprüfung

EMRK – Texte:

Artikel 1 – Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte

Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.

Artikel 2 – Recht auf Leben

(1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

(a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;

(b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;

(c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

Artikel 5 – Recht auf Freiheit und Sicherheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

c) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;

(4) Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmäßig ist.

Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder -soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 10 – Freiheit der Meinungsäußerung

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Professor Dr. Robert Esser
Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht

Forschungsstelle Human Rights in Criminal Proceedings (HRCP)

Universität Passau
Juristische Fakultät
Innstraße 40
94032 Passau

Tel. +49 851 509 2251
Fax + 49 851 509 2252
Mail: robert.esser@uni-passau.de
Web: www.uni-passau.de/esser